

Satzung der Externenprüfungsordnung

MBA Future Management (Master of Business Administration) der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen vom 17. Dezember 2025

Rechtsgrundlage

Aufgrund von § 8 Abs. 6 in Verbindung mit § 30 Abs. 1, § 32 Abs. 3 und § 33 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen am 11. Dezember 2025 die nachstehende Externenprüfungsordnung beschlossen.

A. ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für die Masterprüfung von nicht immatrikulierten Studierenden (Externenprüfung) zum „MBA Future Management“.
- (2) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen wie auf Männer; im Übrigen gilt § 11 Abs. 7 LHG entsprechend.

§ 2 Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Nürtingen-Geislingen

Für diese Prüfungsordnung ist die geltende Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen für Bachelor- und Masterstudiengänge (SPO-AT) vom 24. Januar 2022 in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist. Ausgenommen ist § 4 Abs. 1 SPO-AT.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Externenprüfung kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen nachweist:
 1. einen ersten Hochschulabschluss im Umfang von in der Regel mindestens 210 ECTS-Punkten; bei weniger als 210 ECTS-Punkten ist der Nachweis der Qualifikation nach Abs. 2 zu führen. Der Abschluss wird nachgewiesen durch eine amtlich beglaubigte Abschrift oder Fotokopie des Abschlusses, bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Bescheinigung über die Anerkennung durch das Studienkolleg Konstanz beizufügen;
 2. eine berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr, wobei die während des Erststudiums geleistete Praxiszeit anerkannt wird;
 3. den Nachweis einer hinreichenden Vorbereitung auf die Externenprüfung durch Nachweis einer Teilnahme an einem Vorbereitungsprogramm, das auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung zwischen der Hochschule und der HfWU Akademie e.V. durchgeführt wird. Das Vorbereitungsprogramm der HfWU Akademie e.V. muss von einer Akkreditierungsagentur, die vom Akkreditierungsrat anerkannt ist, zertifiziert sein.
- (2) Soweit Bewerber einen Hochschulabschluss oder einen vergleichbaren Abschluss nachweisen, der die zum Antritt notwendigen Credits zum Erreichen eines 300 Credit Masterabschlusses um max. 30 Credits unterschreitet, jedoch mindestens 180 Credits umfasst, kann der zusätzliche individuelle Nachweis der fehlenden Qualifikation durch die in § 2 Abs. 10 SPO-AT genannten Optionen a. oder b. erbracht werden.

Die wissenschaftliche Leitung des Studienprogramms entscheidet, welche Option zur Anwendung kommt und führt bei Option a. die Gleichwertigkeitsprüfung in Form einer einmaligen, 30-minütigen mündlichen Prüfung durch und entscheidet bei Option b. über die Anerkennung bzw. Anrechnung von Leistungen.

Bei Anwendung von Option b. können ausschließlich Berufserfahrungen mit bis zu 30 ECTS angerechnet werden, die über die Mindestzeit von 12 Monaten hinaus außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten darstellen sowie sich von den Leistungen nach Abs.1 Nr. 2 unterscheiden. Die ECTS werden als Zusatzmodule ausgewiesen.

- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung sind außerdem zwingend ein Lebenslauf mit lückenloser Darstellung des Bildungsweges und des beruflichen Werdeganges beizufügen.
- (4) Über die Zulassung zur Externenprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät Wirtschaft und Recht der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen.

§ 4 Modulinhalte und Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen werden grundsätzlich im Anschluss an die betreffenden Vorbereitungskurse des jeweiligen Semesters abgelegt.
- (2) Die Masterarbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. Das Thema der Masterarbeit ist grundsätzlich zu Beginn des 3. Semesters zu vereinbaren.
- (3) Schriftliche Arbeiten, Studienarbeiten und die Masterarbeit können auch als Gruppenarbeiten vergeben werden. Der Anteil der einzelnen Kandidaten in einer Gruppenleistung muss getrennt dargestellt und bewertet werden können.
- (4) Eine Modulprüfung kann nur als Ganzes wiederholt werden. Eine Wiederholung von Teilen ist ausgeschlossen.
- (5) Der Antragsteller wird vom Prüfungsausschuss der Fakultät Wirtschaft und Recht der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen über die Entscheidung hinsichtlich der Zulassung zur Externenprüfung schriftlich informiert.
- (6) Die Studierenden melden sich selbst zu den Prüfungen in SELMA an.

§ 5 Zeugnis und Abschlussbezeichnung

- (1) Hat der Bewerber alle Modulprüfungen für die Masterprüfung bestanden, gilt die Externenprüfung als erfolgreich abgeschlossen. Über die Ergebnisse der Masterprüfung wird ein Masterzeugnis (MBA) ausgestellt, in welchem zu vermerken ist, dass die Masterprüfung als Externenprüfung abgelegt wurde.
- (2) Das Masterzeugnis (MBA) enthält die Modulnoten, das Thema der Masterarbeit und die Gesamtnote.
- (3) Im Besonderen Teil B. werden die Gewichtungsfaktoren zur Ermittlung der Noten im Masterzeugnis (MBA) bestimmt.
- (4) Die Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen verleiht nach bestandener Masterprüfung den akademischen Grad „Master of Business Administration (MBA) Future Management“. Zusätzlich wird ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem European Diploma Supplement Model (Europäische Union/Europarat/UNESCO) ausgestellt.

§ 6 Prüfungsgebühren

Es werden Prüfungsgebühren gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (Hochschulgebührensatzung) vom 29. Januar 2015 in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Sie sind unverzüglich nach Zulassung zur Externenprüfung (§ 3 Abs. 4) zu entrichten. Die Zulassung wird erst wirksam, wenn die Prüfungsgebühr entrichtet ist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Externenprüfungsordnung tritt zum 1. März 2026 in Kraft.

Legende:

CR	= Credits
GM	= Gewichtung für die Modulnote
K	= Klausur
M	= mündl. Prüfung
MA	= Masterarbeit
Mo	= Monate
MP	= Modulprüfung
NG	= Notengewichtung für die Gesamtnote
R	= Referat / Präsentation
S	= schriftliche/zeichnerische Arbeit

StA = Studienarbeit
SWS = Semesterwochenstunden

B. BESONDERER TEIL

1. Nachweis einer hinreichenden Vorbereitung auf die Externenprüfung

Das weiterbildende Masterstudium umfasst drei Studiensemester einschließlich der Masterarbeit im 3. Semester.

Der Nachweis einer hinreichenden Vorbereitung auf die Externenprüfung gilt als erbracht, wenn der Besuch einschlägiger Vorbereitungskurse belegt werden kann. Inhalt und Struktur der Vorbereitung werden in einer separaten Vereinbarung mit dem Träger der Vorbereitungskurse festgelegt.

2. Module und Modulprüfungen

Sem- ester	Modul- nummer	Module Deutsch Englisch	CR	MP	GM	NG
1	442-001	I.1 Strategie-Design und Normatives Manage- ment <i>Strategy Design and Normative Management</i>	7	StA		7
	442-002	I.2 Trendforschung und Futures Literacy <i>Trend Research and Futures Literacy</i>	7	StA		7
	442--003	I.3 Psychologie und Future Skills <i>Psychology and Future Skills</i>	8	StA		8
	442--004	I.4 Künstliche Intelligenz I + II <i>Artificial Intelligence I + II</i>	8	StA		8
	Gesamt Semester 1		30			
2	442--005	II.1 Resilienz-Management und Nachhaltiges Wirtschaften <i>Resilience Management and Sustainable Busi- ness</i>	8	K60		8
	442--006	II.2 Unternehmenstransformation I + II <i>Business Transformation I + II</i>	8	StA		8
	442--007	II.3 Leadership und Persönlichkeit <i>Leadership and Personality</i>	7	StA		7
	442--008	II.4 Innovations-Management und Future Lab <i>Innovation Management and Future Lab</i>	7	StA		7
	Gesamt Semester 2		30			
3	442--009	III. Masterarbeit <i>Master Thesis</i>	30	Ma 4 Mo		30
	Gesamt Semester 3		30			
	Gesamt Studium		90			90

B.2.1 Online-Lehrveranstaltungen: Bezugnehmend auf § 2 Abs. 9 SPO-AT können Unterrichtsanteile und/oder Prüfungen/Prüfungsbestandteile einer Lehrveranstaltung/eines Moduls abweichend davon online, z.B. per Videokonferenz, angeboten werden. Die Studierenden müssen daher die notwendigen Voraussetzungen für eine Teilnahme am Online-Unterricht der Vorbereitungskurse, wie insbesondere ein internetfähiges Endgerät mit Kamera und Mikrofon sowie einen entsprechenden Internetzugang, verfügbar haben.

B.2.2 Einsatz Künstlicher Intelligenz (KI): Sofern KI-Software im Rahmen eines Moduls verwendet wird, ist die Nutzung über eigene Zugänge sicher zu stellen.

Nürtingen, den 17. Dezember 2025

Prof. Dr. Andreas Frey
Rektor